

99001030126000, 99001030126000

Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall Bekanntgabe

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308872531/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001030126000, 99001030126000
Leistungsbezeichnung I	Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall Bekanntgabe
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bekanntgabe (126)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/_1.html
Teaser	Wenn Sie als anerkannte Stelle Fremdkontrollen bei Betrieben von Abfallvorbehandlungsanlagen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung durchführen möchten, müssen Sie eine bekannt gegebene Stelle sein.
Volltext	Wenn Sie als anerkannte Stelle Fremdkontrollen bei Betrieben von Abfallvorbehandlungsanlagen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung durchführen möchten, müssen Sie eine bekannt gegebene Stelle sein. Für die Bekanntgabe müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Als bekannt gegebene Stelle dürfen Sie die Fremdkontrollen durchführen. Im Ausland ausgestellte gleichwertige Nachweise werden anerkannt. Die Bekanntgabe kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Erforderliche Unterlagen	Es werden Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	Für die Fremdkontrolle bekannt zu gebende Stellen müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde aufweisen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	• Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 2.17 an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall Bekanntgabe • Antrag notwendig • Im Ausland ausgestellte gleichwertige Nachweise werden anerkannt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Es reicht ein formloser Antrag.
Ursprungsportal	Fremdkontrolleure für Gewerbeabfall Bekanntgabe